

Satzung des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.

Beschlossen am 23. Januar 2014 auf der 39. Landesdelegiertenkonferenz in Augsburg.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

München, den 23. Januar 2014

Wenzel Bradac
Präsident

Andreas Pfeffer
Vizepräsident

Jürgen Wild
Landesgeschäftsführer



Inhaltsverzeichnis

§1 NAME UND SITZ	4
§2 ZWECK DES VERBANDS	4
§3 GESCHÄFTSJAHR	6
§4 NEUTRALITÄTSPFLICHT	6
§5 MITGLIEDSCHAFT	7
§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	11
§8 BEITRÄGE	12
§9 GLIEDERUNG DES VERBANDES	13
§10 ORGANE	14
§11 VORSTAND	15
§12 PRÄSIDIUM	17
§13 LANDESVORSITZENDE	18



DER FACHBEREICHE UND FACHBERATER	18
§14 LANDESDELEGIERTENKONFERENZ	19
§15 REVISOREN	22
§16 BEZIRKSSTELLEN	23
§17 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	25
DER BEZIRKSSTELLEN	25
§18 NIEDERSCHRIFTEN	27
§19 GESCHÄFTSFÜHRER	28
§20 ÄMTER UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	29
§21 SCHWEIGEPFLICHT	29
§22 SATZUNGS- ODER ZWECKÄNDERUNGEN	30
§23 GESCHÄFTSORDNUNGEN	30
§24 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	31



§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist München. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister.

§2 Zweck des Verbands

1. Der Landesverband hat die Aufgabe, alle Personen in Bayern, die selbständig ein Markt-, Reise- oder Schaustellergewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausüben, zu erfassen und diesen Personenkreis berufsständisch zu betreuen, d.h. Allen Kollegen zu helfen, die Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie das Standesbewusstsein zu wahren und zu pflegen.
2. Gegenstand und Zweck des Verbandes ist es, aus seinen Mitgliedsbeiträgen nicht nur die Mitglieder zu fördern und zu betreuen, sondern vor allem der Allgemeinheit durch Volksfestveranstaltungen, Heimatpflege und ähnlichen, im



Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu dienen. Der Landesverband übernimmt die Betreuung der Marktkaufleute und der Schausteller auf allen Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten und Straßenverkaufsplätzen. Der Landesverband kann eigene Volksfeste und Marktveranstaltungen durchführen, soweit dies nur die äußeren Formalitäten betrifft. Alle übrigen Vorgänge, insbesondere die finanziellen, müssen jedoch von den Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

3. Der Landesverband vertritt die Berufskollegen bei allen bayerischen Kommunen, den Landratsämtern, den Bezirksregierungen, der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag sowie allen weiteren bayerischen staatlichen Stellen. Weiterhin bei der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, staatlichen Behörden und Ämtern auf Bundesebene. Darüber hinaus vertritt der Landesverband die Interessen des Reisegewerbes auf europäischer Ebene, sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen.



4. Der Landesverband kann den Berufskollegen in Rechtsfragen als Sachverständigenorgan zur Seite stehen, insbesondere wenn es für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung ist und dem Ansehen des Berufsstandes in seiner Gesamtheit dient.
5. Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
6. Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf das Land Bayern.
7. Der Landesverband kann durch Erwerb der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in anderen Organisationen und Institutionen die Interessen des Reisegewerbes wahren und fördern.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Neutralitätspflicht

Der Verband hat sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele zu enthalten.



§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und muss schriftlich mit den vom Verband geforderten Angaben beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, nach Anhörung des Bezirksstellenvorstands, im freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Jungmitglieder
 3. Fördermitglieder
 4. Ehrenmitglieder
3. ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die überwiegend das Markt- und Reisegewerbe ausübt, es fördert, die Interessen des Gewerbes vertritt und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, nicht aber Schaustellergehilfen.



4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Markt- und Reisegewerbe fördert, die Interessen des Gewerbes und Verbandes unterstützt und seinen Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet hat, nicht aber Schaustellergehilfen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages, der eventuellen Aufnahmegebühr und der nachfolgenden Aushändigung des Mitgliedsausweises.
6. Weiteres regelt die Mitgliedsordnung des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute und der Schausteller e.V., welche durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Organe des Verbands zur Erhaltung und Förderung seines Gewerbes zu bedienen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag zu entrichten. Die Fälligkeit und Höhe des Beitrages wird von der Landesdelegiertenkonferenz festgesetzt. Fälligkeit und Höhe einer Aufnah-



megebühr die bei Aufnahme erhoben wird regelt die Geschäftsordnung.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine nach der Mitgliedsordnung notwendigen Daten bereitzustellen und etwaige Änderungen umgehend mitzuteilen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Einer Weitergabe der Daten kann durch das Mitglied widersprochen werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und insbesondere keine Tätigkeiten unter Benutzung des Verbandsnamens auszuüben, die mit §2 der Satzung nicht vereinbar sind, also z.B. die Verfolgung wirtschaftlicher und gewinnbringender Interessen. Solche Tätigkeiten setzen die Gründung eigener Arbeitsgemeinschaften voraus, welche der vorherigen Genehmigung der Statuten der Arbeitsgemeinschaft durch den Vorstand (nach §12 I) des bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V. bedürfen.
5. Jedes Mitglied – ausgenommen Fördermitglieder – hat das Recht Anträge an den Vorstand,



das Präsidium oder die Bezirksstellenleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt in den entsprechenden Gremien.

6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben sowohl das aktive wie auch passive Wahlrecht. Jungmitglieder sind stimmberechtigt, können aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Amt gewählt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Versammlungen des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.
7. Alle Mitglieder haben Sitz in den Versammlungen.
8. Mitglieder des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V., die in einer anderen Organisation der Marktkaufleute und der Schausteller ein Amt bekleiden, können nicht in ein Amt innerhalb des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und der Schausteller e.V. gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind Dachverbände auf Bundes- und EU-Ebene.



Ausgenommen hiervon sind Dachverbände auf Bundes- und EU-Ebene.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Näheres regelt die Mitgliederordnung des Verbandes. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Präsidiumssitzung Beschwerde einlegen. Das Präsidium entscheidet endgültig.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nachhaltig nicht



nachkommt. Näheres regelt die Mitgliederordnung des Verbandes.

5. Schild und Mitgliedsausweis sind bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verband umgehend und ohne Aufforderung zurückzugeben.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§8 Beiträge

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch Beschluss von der Landesdelegiertenkonferenz festgesetzt wird. Die Landesdelegiertenkonferenz kann Beitragserhöhungen auch für das Jahr in dem sie stattfindet, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres beschließen.
2. Aus den Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen des Haushaltsplanes die Ausgaben der Geschäftsstelle und der Anteil an die Bezirksstellen zu decken. Die jeweilige Höhe des Beitragsanteils bestimmt die Landesdelegiertenkonferenz.



3. Der Verband kann bei Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandes.
4. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder ergibt sich aus der Beitragsordnung.
5. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verband von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
6. Eine eventuelle Befreiung von der Beitragspflicht für Jung- und Ehrenmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§9 Gliederung des Verbandes

Der Verband untergliedert sich:

1. Die Bezirksstellen
2. Die Landesfachbereiche:
 - a. Schausteller (FB I)
 - b. Warenhandel (FB II)



- c. Lebensmittel-, Obst-, Gemüse-, Südfrüchte-, Blumen-, Maroni, und Wochenmarkthandel (FB III)
 - d. Werbeverkäufer (FB IV)
3. Die Landesgeschäftsstelle

§10 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Landesdelegiertenkonferenz
- b. das Präsidium
- c. der Vorstand
- d. der Gesamtvorstand

2. Die Organe der Bezirksstellen sind:

- a. die Bezirksstellenmitgliederversammlung
- b. die Bezirksstellenleitung



§11 Vorstand

1. **Gesetzlicher Vorstand i.S.d. §26 BGB:**
 - a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten als seine Stellvertreter.
 - b. Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verband.
 - c. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem Verband gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
 - d. Dem Präsidenten obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes, wobei er sich der Hilfe eines Geschäftsführers gemäß §19 der Satzung bedienen kann. Zur Unterstützung des Präsidenten bei der Geschäftsführung unterhält der Landesverband eine Landesgeschäftsstelle. Aufgaben, die in den Geschäftsbereich des Präsidenten fallen, können von ihm an dritte Personen delegiert werden.



- e. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtsdauer aus, übernehmen seine Stellvertreter die Weiterführung der Landesleitung bis zur nächsten Delegiertenkonferenz.
- f. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Landesdelegiertenkonferenz auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- g. Im Vorstand sollten Marktkaufleute und Schausteller vertreten sein. Ein Vizepräsident sollte in Nordbayern, einer in Südbayern und einer in Schwaben wohnhaft sein.

2. **Gesamtvorstand:**

- a. Der Gesamtvorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- b. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - i. der gesetzliche Vorstand
 - ii. der Schatzmeister



- iii. der stellvertretende Schatzmeister
 - iv. der Schriftführer
 - v. der stellvertretende Schriftführer
 - vi. der Bezirksstellenvorsitzende der Bezirksstelle München bzw. dessen Stellvertreter.
3. Vorstand und Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a. dem Gesamtvorstand
 - b. den Landesvorsitzenden der Fachbereiche oder deren Stellvertreter
 - c. dem Fachberater für den schwäbischen Warenhandel
 - d. dem Fachberater für schwäbische Schausteller
 - e. dem Fachberater für nordbayerische Schausteller

- f. dem Fachberater für den nordbayerischen Warenhandel
 - g. dem Fachberater für Imbissbetriebe
2. Das Präsidium legt die Leitlinien für die Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz fest.
 3. Für seine Arbeit kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

§13 Landesvorsitzende der Fachbereiche und Fachberater

1. Die Landesvorsitzenden der Fachbereiche und die Fachberater werden in den Fachbereichssitzungen von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie müssen Angehörige jener Fachbereiche sein, denen sie vorstehen.
3. Wird bei einer Landesdelegiertenkonferenz kein Landesvorsitzender für einen Fachbereich gewählt, kann der Vorstand einen Landesvorsitzenden eines anderen Fachbereichs mit der Leitung beauftragen.



§14 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. den Bezirksstellenvorsitzenden der Bezirksstellen
 - c. den Delegierten, welche von den Bezirksstellen benannt werden und zwar im Verhältnis von einem Delegierten für angefangene und an die Landesgeschäftsstelle abgerechnete zehn Mitglieder. Fördermitglieder werden bei der Berechnung der Delegierten nicht berücksichtigt. Stichtag ist der 01. Januar nach dem abgeschlossenen Geschäftsjahr. Jeder Delegierte hat sein Amt persönlich auszuüben und hat eine, nicht übertragbare Stimme.
2. Die ordentliche Sitzung der Landesdelegiertenkonferenz findet alle zwei Jahre innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über



- a. Satzungs- und Zweckänderungen,
- b. Angelegenheiten, die der Landesdelegiertenkonferenz durch die Satzung vorbehalten sind,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- d. die Neuwahl:
 - des gesetzlichen Vorstandes
 - des Schatzmeisters und seines Stellvertreters
 - des Schriftführers und seines Stellvertreters
 - sowie zweier Revisoren, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen.
 - Wiederwahl aller Ämter ist zulässig.
- e. Anträge des Präsidiums,
- f. Anträge von Mitgliedern,

- g. den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres,
 - h. die Auflösung des Verbandes
4. Zur Landesdelegiertenkonferenz ist durch Veröffentlichung im Komet und schriftlicher Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden der Bezirksstellen, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden. Für die Ladung zur ordentlichen Sitzung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine kürzere Frist, welche eine Woche aber nicht unterschreiten darf. In dringenden Fällen kann die Einberufung durch schriftliche Mitteilung an die Bezirksstellen erfolgen.
 5. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Landesdelegiertenkonferenz kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen werden in München durchgeführt.
 7. Die zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen anberaumten erweiterten Präsidiumskonferenzen sollen in den Bezirksstellen abgehalten werden.



8. Präsidiumsmitglieder, die kraft ihres Amtes Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz sind, bleiben nach ihrer Entlastung und nach einem eventuellen Ausscheiden aus dem Präsidium, bis zum Ende der Landesdelegiertenkonferenz im Status eines Delegierten.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig.
10. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Wie damit verfahren wird und welchen Inhalt sie haben dürfen, regelt die Geschäftsordnung.
11. Weiteres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt welche durch das Präsidium zu beschließen ist.

§15 Revisoren

Die von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten Revisoren prüfen die Kassenführung des Verbandes und berichten hierüber der Landesdelegiertenkonferenz. Sie haben Sitz und Stimme in der Landesdelegiertenkonferenz.



§16 Bezirksstellen

1. Das Präsidium des Verbandes soll nach Möglichkeit in allen Orten, an welchen mehr als zwanzig Mitglieder ihren Wohnsitz haben, Bezirksstellen errichten. Dies muss geschehen, wenn zwanzig Mitglieder eines Ortes einen gemeinsamen Antrag stellen.
2. Die Bezirksstellenleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Bezirksstellen können durch Beschluss des Präsidiums in Ausnahmefällen eine abweichende Legislaturperiode bestimmen. Diese sollte aber vier Jahre nicht überschreiten.
4. Verliert die Bezirksstellenleitung einer Bezirksstelle ihre Funktionsfähigkeit, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Aufgaben der Bezirksstellenleitung bis die Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Die Funktionsunfähigkeit muss dazu vom Vorstand festgestellt werden.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bezirksstellenleitung und einem seiner Be-



zirksstellenmitglieder entscheidet der Vorstand des Verbandes.

6. Bei Auflösung einer Bezirksstelle oder eines Fachbereiches sind das zu treuen Händen an diesem überlassene Verbandsvermögen, sämtliche Unterlagen sowie symbolischen Gegenstände an die Verbandsleitung abzugeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verbandsfahnen, die grundsätzlich Eigentum des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute und der Schausteller e.V. bleiben. Bei Auflösung geht die Fahne an die Landesgeschäftsstelle. Bei Neubildung der Bezirksstelle wird die Fahne wieder an diese ausgehändigt.
7. Die Auflösung einer Bezirksstelle kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
8. Die Bezirksstellenleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle, sowie des Vorstands des Verbandes.



9. Der Landesverband untergliedert sich nach § 9 Nr. 1 der Satzung in Bezirksstellen. Diese werden von der Bezirksstellenleitung geführt. Bezirksstellen sind nicht Träger eigener Rechte und nehmen die örtlichen Aufgaben des Landesverbands wahr.
10. In den Bezirksstellen erfolgt der unmittelbare Kontakt der Mitglieder untereinander. Die Bezirksstellenleitung ist für die Angelegenheiten der Bezirksstelle der erste Ansprechpartner.

§17 Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen

1. Einmal jährlich ist bei jeder Bezirksstelle eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bezirksstellenleitung hat dabei eine Frist von drei Wochen zu wahren.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
3. Das Stimmrecht ruht, solange nicht alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

4. In ein Amt kann nur ein Mitglied mit gültigem Stimmrecht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle:
 - a. Wahl der Bezirksstellenleitung. Diese wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Bezirksstellenvorsitzender
 - einen oder mehrere Stellvertreter
 - Kassier/ Stellvertreter (soweit erforderlich)
 - Schriftführer/ Stellvertreter (soweit erforderlich)
 - Fachbereichsvorsitzende, Beisitzer und Stellvertreter, Revisoren – soweit erforderlich.
 - Revisoren
 - b. Beratung der in den Bereich der Bezirksstelle anfallenden Angelegenheiten.

- c. Abgabe des Kassenberichts.
Der Kassenbericht der Bezirksstelle muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle, zusammen mit dem Bericht der Bezirksstellenrevisoren, in dem bestätigt wird, dass die verausgabten Gelder satzungsgemäß verwandt worden sind, eingereicht werden.
6. Für Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen gelten die Bestimmungen der Satzung, bzw. der Geschäftsordnung des Landesverbandes entsprechend.
7. Änderungen des Wahlverfahrens in einer Bezirksstelle bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
8. Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Bezirksstellen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch auch jederzeit das Rederecht einzuräumen.

§18 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Präsidiums, der Landesdelegiertenkonferenz sowie der Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen ist eine Nie-



derschrift anzufertigen Diese hat die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen zu enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.(Audioaufzeichnungen sind für eventuelle Unstimmigkeiten fünf Jahre aufzubewahren)

2. Niederschriften des Präsidiums und der Landesdelegiertenkonferenz sind vom Präsidenten und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen und bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.
3. Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen sind dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§19 Geschäftsführer

Der Präsident bestimmt in Absprache mit den Vizepräsidenten einen Geschäftsführer. Dieser führt hauptamtlich die laufenden Verbandsaufgaben nach den Anweisungen des Präsidenten und Maßgabe der Satzungsbestimmung, der Beschlüsse des Präsidiums, der Landesdelegiertenkonferenz und des Haushaltsplanes. Auf Wunsch des Präsidenten kann der Geschäftsführer an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen. Zur Unterstützung des Präsidenten in der Geschäfts-



führung unterhält der Landesverband eine Landesgeschäftsstelle. Der Präsident ist ermächtigt, Aufgaben, die seiner Geschäftsführung obliegen, an den Geschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsstelle zu delegieren.

§20 Ämter und Aufwandsentschädigung

Alle Ämter sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden an:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Bezirksstellenleiter .

Hierüber entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des Empfängers der Entschädigung.

§21 Schweigepflicht

Alle Funktionäre des Verbandes, sowohl auf Landes- wie auch Bezirksstellenebene, sowie Beauftragte und Angestellte des Verbandes sind verpflichtet, über Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheim-



nissen zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§22 Satzungs- oder Zweckänderungen

Satzungs- oder Zweckänderungen des Verbandes bedürfen eines Beschlusses mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz. Sie sind den Delegierten spätestens bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz mitzuteilen.

§23 Geschäftsordnungen

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung welche die Mitgliedsangelegenheiten, Beitragswesen, Versammlungen, Wahlen und Ehrungen des Verbandes regelt. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung wird vom Präsidium beschlossen.



§24 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch einen Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Das Vermögen des Verbandes wird im Falle seiner Auflösung unter den Mitgliedern verteilt.
3. Über die Art der Verteilung beschließt die, die Auflösung aussprechende Landesdelegiertenkonferenz.

